

Mitteilung

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Bau- und Vergabeausschuss	30.10.2018	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Änderungen im Vergaberecht
---------------------	-----------------------------------

Im Laufe des Jahres wurden durch das Land NRW weitere Veränderungen am geltenden Vergaberecht – insbesondere durch die Neufassung des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TVgG-NRW) sowie durch die Novellierung der Kommunalen Vergabegrundsätze (Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 28.08.2018) - vorgenommen.

Die wichtigsten Neuerungen bzw. Änderungen sind nachstehend erläutert:

I. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

1. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) wurde mit Wirkung vom 15.09.2018 durch die **Unterschwelvenvergabeordnung** (UVgO) ersetzt. Hierdurch werden die Regelungen für die Durchführung von europaweiten und nationalen Vergabeverfahren weiter harmonisiert.

Die **Öffentliche Ausschreibung** und die **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** sind künftig **gleichgestellt**. Die Durchführung der übrigen Verfahrensarten (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergabe mit/ohne Teilnahmewettbewerb) ist (weiterhin) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen oder Unterschreiten der hausintern - auf Grundlage des o. a. Erlasses - festgelegten **Wertgrenze** von **50.000 €** (ohne Umsatzsteuer) zulässig. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann dies in Einzelfällen auch bei Auftragswerten von bis zu 100.000 € (ohne Umsatzsteuer) erfolgen.

2. Die „freihändige Vergabe“ wird durch die sogenannte „**Verhandlungsvergabe**“ i. S. d. § 12 UVgO ersetzt.

Im Zuge einer Verhandlungsvergabe kann auf Grundlage eingeholter Vergleichsangebote grundsätzlich über alle Aspekte des Auftrags bzw. Inhalte des Angebots verhandelt werden. Hiervon ausgenommen sind Verhandlungen über die in den Vergabeunterlagen bekanntgegebenen Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien sowie Verhandlungen, die sich ausschließlich auf den Preis beziehen.

Die Verhandlungen sind grundsätzlich mit drei Bietern zu führen, die im Zuge der indikativen Angebotsphase die preisgünstigsten/wirtschaftlichsten Angebote abgegeben haben.

Nach Abschluss der Verhandlungen sind die Bieter unter angemessener Fristsetzung zur Abgabe finaler (verbindlicher) Angebote aufzufordern.

3. Die **Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien** (Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz sowie sozialer Kriterien), die bis zum 30.03.2018 im Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes NRW geregelt waren, wird nunmehr durch die Unterschwellenvergabeordnung ermöglicht.
4. Ferner wurde in den Kommunalen Vergabegrundsätzen festgelegt, dass **Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe** bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bevorzugt zu behandeln sind oder – in geeigneten Fällen – der Wettbewerb auf die Teilnahme derartiger Einrichtungen zu begrenzen ist.
5. Verpflichtungserklärungen zur Einhaltung des Mindestlohns und der **Tariftreue** müssen seit dem 31.03.2018 von den Bietern nicht mehr abgegeben werden. Stattdessen werden die „Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes“ - in denen die Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen, die Gewährung von Prüf- und Kontrollrechten des Auftraggebers sowie entsprechender Sanktionsmöglichkeiten für den Fall der Verletzung der vorgenannten Pflichten geregelt werden – ab einem Auftragswert von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) Vertragsbestandteil.
6. Die in § 132 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorgesehenen Regelungen für **Änderungen eines öffentlichen Auftrags** gelten nunmehr auch weitgehend für Vergabeverfahren unterhalb des EU-Schwellenwertes von zur Zeit 221.000 € (ohne Umsatzsteuer).
7. Mit Einführung der UVgO werden erstmals vergaberechtliche Regelungen für die Vergabe freiberuflicher Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes eingeführt. Gemäß § 50 UVgO sind Leistungen, die im Rahmen einer **freiberuflichen Leistung** oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) erbracht werden, **grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben**. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

II. Vergabe von Bauleistungen

Die Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart - für Vergaben, die auf Grundlage des 1. Abschnitts der VOB/A erfolgen können - bleiben unverändert.

Entsprechend den geltenden Handreichungen für die Vergabe können Bauleistungen mit einem voraussichtlichen Auftragswert von bis zu **100.000 €** (ohne Umsatzsteuer) weiterhin **freihändig** und Aufträge bis zu einem Auftragswert von bis zu **250.000 €** (ohne Umsatzsteuer) grundsätzlich nach Durchführung einer **beschränkten Ausschreibung** vergeben werden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann dies in Einzelfällen auch bei Auftragswerten von bis zu 1 Million € (ohne Umsatzsteuer) erfolgen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 30.10.2018

Im Auftrag

Udelhoven